



Wahlbekanntmachung Nr. 1

Kommunalwahlen am 11. September 2011 in der Gemeinde Bad Rothenfelde
Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 11. September 2011 ist in der Gemeinde Bad Rothenfelde der Rat zu wählen.

I. Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 37) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) gebe ich bekannt:

Gemeindegewahlleiter ist Bürgermeister Klaus Rehkämper, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde. Stellvertretender Gemeindegewahlleiter ist BOAR Günter Rolf, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde. Das Wahlamt befindet sich im Rathaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Zimmer 12 a, Telefon: 05424/223-160, Fax: 05424/223-197, eMail: twelkemeyer@gemeinde-bad-rothenfelde.de.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund von § 16 NKWG fordere ich auf, Wahlvorschläge zur Wahl des Rates möglichst frühzeitig bei der Gemeinde Bad Rothenfelde – Wahlamt, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl am Montag, dem 25.07.2011, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber:

1. Wahl des Rates

1.1 Gemäß § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind 20 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

1.2 Das Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde bildet nach § 2 Abs. 5 NKWG das Wahlgebiet. Die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren wird in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, bilden einen Wahlbereich.

1.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 25 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge

müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und der Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf die § 21 NKWG und § 32 NKWO.

3.1 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge müssen außerdem gem. § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

3.2 Folgende Parteien und Wählergruppen sind in der Gemeinde Bad Rothenfelde von der Verpflichtung der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch die Bekanntmachung des Nieders. Landeswahlleiters vom 29.07.2010 (Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 723)

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

3.3 Wahlanzeige

Parteien, die nicht genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 13.06.2011 (90. Tag vor der Wahl) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft anerkannt hat. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 01.07.2011 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Bad Rothenfelde, den 31. März 2011

Der Gemeindevahlleiter

gez. Klaus Rehkämer, Bürgermeister